



NPD Oder-Spree
Herr Beier, Herr Stein
Postfach 5541
15855 Storkow

Bereich: Büro des Landrates
Dienstgebäude: Beeskow, Breitscheidstr.7,
Haus B, Zimmer 204
Telefon: 03366 35-1001/1002
Telefax: 03366 35-1011
buero.landrat@landkreis-oder-spree.de

01.07.2016

Ihre Anfrage zu Altersfeststellungen bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Sehr geehrter Herr Beier, sehr geehrter Herr Stein,

mit der Einführung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher zum 01.11.2015 hat das Jugendamt im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme der ausländischen Person gemäß § 42a SGB VIII deren Minderjährigkeit festzustellen bzw. einzuschätzen.

Gemäß SGB VIII erfolgt die Prüfung der Minderjährigkeit als Voraussetzung der Inobhutnahme nach dem „Vier-Augen-Prinzip“ in einem persönlichen Gespräch mit dem Minderjährigen durch in der Regel zwei Fachkräfte des Jugendamtes. Ein neutraler Sprachmittler bzw. Dolmetscher wird hinzugezogen.


Liegen gültige Ausweispapiere des ausländischen Menschen vor, so wird auf die darin enthaltenen Angaben zurückgegriffen. Im Gespräch werden neben den biografischen Daten allerdings auch die physische Erscheinung und das Verhalten, sowie der Grad der Selbstständigkeit beurteilt. Nach Möglichkeit werden noch weitere Informationen des Betroffenen und von dritter Seite eingeholt.

Entstehen an einer angegebenen Minderjährigkeit Zweifel und können diese durch das Gespräch und die daraus gewonnenen Erkenntnisse nicht ausgeräumt werden, kann ein Arzt zur Alterseinschätzung hinzugezogen werden. Generell gilt dabei der Vorrang des geringstmöglichen Eingriffs. Medizinische Methoden sollen nur dann eingesetzt werden, wenn bei der sozialpädagogischen Einschätzung und Prüfung vorhandener Dokumente sowie weiterer Informationen erhebliche Unsicherheiten bleiben, ob Minderjährigkeit besteht.

Seit Einführung des Gesetzes bis zum 30.06.2016 wurde bei 23 von 443 Minderjährigen durch die **sozialpädagogische Einschätzung** eine Volljährigkeit festgestellt.

Dem Landkreis Oder-Spree entstehen durch Maßnahmen zur Einschätzung des Alters keine Kosten, die nicht durch das Land Brandenburg ausgeglichen werden.

Freundliche Grüße


Manfred Zalenga
Landrat

Eine angegebene E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. Für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation per E-Mail ist folgende E-Mail-Adresse eingerichtet worden: vps@landkreis-oder-spree.de. Rahmenbedingungen siehe [www.l-os.de/Impressum/elektronische Zugangseröffnung](http://www.l-os.de/Impressum/elektronische_Zugangseroeffnung)

Sprechzeiten:

Di./Do. 9-12; 13-18 Uhr
Mo./Fr. nach Vereinbarung
Mi. geschlossen

Telefon: 03366 35-0

Telefax: 03366 35-1111

Internet: www.landkreis-oder-spree.de

E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-oder-spree.de

Bankverbindung:

BLZ: 170 550 50

BIC: WELADED1LOS

Umsatzsteuer ID-Nr.:

Sparkasse Oder-Spree

Konto: 2200601177

IBAN: DE43 1705 5050 2200 6011 77

DE162705039